

ARBEITSGEMEINSCHAFT ÖFFENTLICHES RECHT I

1. Klausur

Lösung

28.04.2010

1. Im Juni 1933 wurde zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl ein Konkordat abgeschlossen, mit welchem unter anderem vereinbart wurde, dass „die Republik Österreich der heiligen römisch-katholischen Kirche in ihren verschiedenen Riten die freie Ausübung ihrer geistlichen Macht und die freie und öffentliche Ausübung des Kultus sichert und gewährleistet“. Des Weiteren wurde vereinbart, dass mit dem Abschluss des Konkordates bestimmte österreichische Gesetze außer Kraft treten.

- a. Um welche völkerrechtliche Rechtsquelle handelt es sich bei diesem Konkordat? (1 Punkt)
Es handelt sich um einen bilateralen Staatsvertrag zwischen einem Staat, der Republik Österreich, und dem Heiligen Stuhl. Diese Art von Verträgen werden „Konkordate“ genannt.
- b. Wer war zum Abschluss dieses Konkordates berechtigt? Beurteilen Sie diese Frage nach der aktuell geltenden Rechtslage und führen Sie die maßgeblichen Bestimmungen an! (4 Punkte)

Die österreichische Bundesverfassung erklärt den Bundespräsidenten zum Abschluss von Staatsverträgen gemäß Art 65 Abs 1 B-VG für zuständig. Da der Inhalt eines Staatsvertrages wie in diesem Fall bestehende Gesetze berühren kann, muss diesfalls im Sinne der Gewaltenteilung der Ratifizierung durch den Bundespräsidenten die Genehmigung durch das Parlament vorangehen. Art 50 Abs 1 Z 1 B-VG legt fest, dass politische, gesetzesändernde und Gesetzesergänzende Staatsverträge nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden können.

2. Am Ende seiner ersten Amtsperiode ließ der nun neu gewählte Bundespräsident Heinz Fischer mit dem Vorschlag aufhorchen, die Amtszeit des Bundespräsidenten auf acht Jahre zu verlängern und im Gegenzug die Möglichkeit der Wiederwahl auszuschließen.

- a. Wie lange beträgt nach derzeit geltendem Recht die Amtszeit des Bundespräsidenten? Geben Sie auch die einschlägige gesetzliche Bestimmung dazu an! (2 Punkte)
Gemäß Art 60 Abs 5 B-VG dauert die Amtszeit des Bundespräsidenten sechs Jahre.
- b. Mit welchem Gesetz (Verfassungsgesetz oder einfaches Gesetz) könnte die derzeit geltende Amtsdauer des Bundespräsidenten auf acht Jahre verlängert werden? Erläutern Sie unter Angabe der für den Gesetzesbeschluss notwendigen Präsenz- und Konsensquoren! (3 Punkte)

Grundsätzlich ist die Amtsdauer des Bundespräsidenten im B-VG niedergelegt und bedürfte die Abänderung dieser gesetzlichen Bestimmung eines Bundesverfassungsgesetzes mit den erhöhten Präsenz- und Konsensquoren. Die Erlassung oder Abänderung österreichischen Bundesverfassungsrechtes bedarf gemäß Art 44 Abs 1 B-VG der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates und einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen im Nationalrat.

- c. Wie oft ist eine unmittelbare Wiederwahl des amtierenden Bundespräsidenten zulässig? (1 Punkt)

Wiederwahl für die unmittelbar folgende Amtsperiode ist nur einmal zulässig.

3. Von 6. – 13. März 2006 bestand die Möglichkeit, das Volksbegehren „Österreich bleib frei!“ zu unterzeichnen. Das Volksbegehren hatte folgenden Wortlaut:

„Der Nationalrat möge durch Bundesverfassungsgesetz beschließen,

- 1) dass der Bestand der österreichischen Neutralität als Grundprinzip der Verfassung garantiert wird und
- 2) dass weder die Zustimmung zu einer EU-Verfassung
- 3) noch die Zustimmung zu einem allfälligen EU-Beitritt der Türkei ohne Zustimmung der österreichischen Bevölkerung in Volksabstimmungen Gesetzeskraft erlangt.“

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- a. Was ist ein „Volksbegehren“? Ist es ein Element der direkten oder der indirekten Demokratie? (2 Punkte)

Gesetzesinitiative, die von den Rechtsunterworfenen ausgeht; Element der direkten Demokratie

- b. Wie muss nach Erreichen der für das Volksbegehren notwendigen Stimmen weiter vorgegangen werden? Trifft den Nationalrat eine Handlungspflicht? (2 Punkte)

Das Volksbegehren ist dem Nationalrat zur Behandlung vorzulegen. Der Nationalrat ist aber nicht zur Erlassung eines entsprechenden Gesetzes verpflichtet.

- c. Was versteht man unter „Grundprinzipien der Verfassung“? Welche Grundprinzipien unterscheidet man? (3 Punkte)

Grundsatzentscheidungen des Bundesverfassungsgesetzgebers, deren inhaltliche Modifizierung volksabstimmungspflichtig ist; demokratisches Grundprinzip, republikanisches Grundprinzip, bundesstaatliches Grundprinzip, rechtsstaatliches Grundprinzip

4. Stefan S ist mit der heutigen Parteienlandschaft äußerst unzufrieden und möchte eine eigene Partei gründen und mit dieser Partei bei der Landtagswahl in der Steiermark im Herbst 2010 antreten.

- a. Welcher Staatsteilgewalt ist das Handeln des Landtages zuzurechnen? (1 Punkt)
- Gesetzgebung (=Legislative)*

- b. Wie kann Stefan S in Österreich eine politische Partei gründen? Welches Gesetz regelt das Verfahren zur Parteiengründung? (3 Punkte)

Beschluss einer Satzung, Veröffentlichung in einer periodischen Druckschrift und Hinterlegung beim BMI; Parteiengesetz

- c. Verboten die österreichische Verfassung Parteien, deren Ziele oder Tätigkeiten eine nationalsozialistische Wiederbetätigung darstellen? Beantworten Sie unter Angabe der gesetzlichen Grundlage! Kann der Verfassungsgerichtshof eine politische Partei verbieten? (2 Punkte)

*Ja: Verbotsgesetz 1947 verbietet ua nationalsozialistische Wiederbetätigung
Nein: kein Verbotsverfahren vor dem VfGH*

- d. Welchem Grundprinzip der Verfassung wird mit dem Recht der freien Bildung und Existenz politischer Parteien Rechnung getragen? (1 Punkt)

demokratisches Grundprinzip

5. In der Zweiten Republik gab es bislang 17 Untersuchungsausschüsse des Nationalrates. Unter anderem wurde der Erwerb der Eurofighter von einem Untersuchungsausschuss geprüft.

- a. Welche Aufgabe hat ein Untersuchungsausschuss? (2 Punkt)
Kontrollinstrument des Parlaments; Untersuchung bestimmter Vorgänge in der Verwaltung
- b. Wer kann einen Untersuchungsausschuss einsetzen? Nennen Sie die verfassungsgesetzliche Grundlage! (1 Punkt)
Nationalrat, Art 53 B-VG
- c. Könnte das Parlament den Bundesminister für Landesverteidigung seines Amtes entheben, auch wenn er sich keines Gesetzesverstoßes schuldig gemacht hat? Begründen Sie ausführlich unter Nennung der verfassungsgesetzlichen Bestimmung! (3 Punkte)
Ja. Misstrauensvotum gem Art 74 B-VG: verliert der NR das politische Vertrauen in den BMIN, so kann er den BMIN jederzeit mit Beschluss abberufen. Für den Beschluss ist kein Gesetzesverstoß und auch keine Begründung erforderlich (politische Kontrolle).
- d. Welche Möglichkeit hat das Parlament, gegen den Bundesminister für Landesverteidigung vorzugehen, wenn dieser schuldhaft rechtswidrig gehandelt hat? Welche Folge zieht eine Verurteilung des Bundesministers nach sich? Begründen Sie unter Nennung der Verfassungsbestimmung! (3 Punkte)
*Ministeranklage an den VfGH; Parlament (Nationalrat) kann mittels Beschluss Ministeranklage an den VfGH richten (= rechtliche Kontrolle);
VfGH stellt fest, ob BMIN schuldhaft rechtswidrig gehandelt hat; Verurteilung hat den Amtsverlust zur Folge
Art 142 B-VG*

6. Was versteht man unter einer „Annexmaterie“? Nennen Sie zwei Beispiele! (4 Punkte)

Unter „Annexmaterien“ versteht man Zuständigkeiten, die nicht als eigenständiger Kompetenztatbestand verankert, sondern vielmehr in den Kompetenztatbeständen unselbständig mitenthalten sind. Annexmaterien sind insbesondere die Regelung des Verwaltungsverfahrens, der Enteignung bzw der Eigentumsbeschränkungen sowie die Normierung von Verwaltungsstraftatbeständen und die Regelung der Verwaltungspolizei.

7. Ordnen Sie die nachstehenden Sachmaterien den Gebietskörperschaften entsprechend ihrer Zuständigkeit zu! (2 Punkte)

Materie	Bund				Land				Kompetenzgrundlage (Art ... B-VG)
	Gesetzgebung	Gesetzgebung		Vollziehung	Gesetzgebung	Gesetzgebung		Vollziehung	
		Grund-satz-	Ausführungs-			Grund-satz-	Ausführungs-		
Schiffahrtspolizei auf dem Attersee	X							X	11 (1) Z 6
Öffentliche Einrichtungen der außergerichtlichen Streitbeilegung		X					X	X	12 (1) Z 2
Wildbachverbauung	X			X					10 (1) Z 10
Privatstiftungswesen	X			X					10 (1) Z 6
Schischulen					X			X	15 Abs 1
Tierschutz	X							X	11 (1) Z 8

8. Kreuzen Sie an, ob die Aussage zutrifft oder nicht ! (10 Punkte)

A.	JA	NEIN
1. Der Europäische Gerichtshof und das Gericht I. Instanz haben bezüglich des Unionsrechts das Normenkontrollmonopol und das Auslegungsmonopol.	X	
2. Zur Prüfung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit aller Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Union sowie der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung ist die Europäische Volksanwaltschaft zuständig.		X
3. Der Europarat ist das politische Organ der EU.		X
4. Da das Unionsrecht autonom neben der nationalen Rechtsordnung besteht, kann dieses nicht verfassungswidrig sein und durch innerstaatliche Organe aufgehoben werden.	X	
5. Da das gesamte Unionsrecht autonome Geltung hat, sind sämtliche Unionsrechtsakte in den nationalen Rechtsordnungen unmittelbar anwendbar.		X
6. Unmittelbare Anwendbarkeit in den Mitgliedstaaten genießen die Verordnung, Teile des primären Unionsrechts und in Ausnahmefällen nicht fristgerecht umgesetzte Bestimmungen von Richtlinien.	X	

B.	JA	NEIN
1. EU-Verordnungen sind generell-abstrakt, in allen Teilen verbindlich und gelten unmittelbar in allen Mitgliedstaaten.	X	
2. Die Richtlinien sind hinsichtlich ihrer Ziele verbindlich und sehen auch die Form und Mittel der innerstaatlichen Umsetzung vor.		X
3. Setzt ein Staat die Richtlinie nicht innerhalb der festgelegten Frist oder nicht vollständig um, kann der Einzelne daraus Rechte gegenüber dem Staat ableiten. Die Richtlinie muss aber in diesem Fall hinreichend bestimmt und unbedingt sein.	X	
4. Richtlinien können in keinem Fall unmittelbar anwendbar sein.		X
5. Die Stellungnahmen sind rechtsverbindliche Akte der Unionsorgane. Sie richten sich an die Mitgliedstaaten oder an eine begrenzte Zahl von Rechtsunterworfenen.		X
6. EU-Verordnungen benötigen für ihre innerstaatliche Anwendbarkeit nationale Umsetzungsakte.		X

C.	JA	NEIN
1. Auch die Normen der Gesellschaft können in letzter Konsequenz mit physischer Gewalt durchgesetzt werden.		X
2. Die Kehrseite des Gewaltverbotes in der Gesellschaft ist das Gewaltmonopol des Staates.	X	
3. In der Naturrechtslehre stehen andere Quellen wie Gott oder auch die Vernunft übergeordnet zum staatlichen Recht.	X	
4. Die Interessentheorie, die Subjektionstheorie und die Objektstheorie helfen die Zuordnung zwischen Privat- und Öffentlichem Recht zu finden.		X
5. Bei der Verfassung im materiellen Sinn kommt es nicht auf den Inhalt an, sondern nur darauf, ob die Normen in einem besonderen Verfahren mit erhöhtem Bestandschutz erzeugt wurden.		X
6. Nicht alle Verfassungsnormen im materiellen Sinn sind auch Verfassungsnormen im formellen Sinn. Jedoch sind alle Verfassungsnormen im formellen Sinn immer auch Verfassungsnormen im materiellen Sinn.		X

D.

	JA	NEIN
1. Nach ihrem Adressatenkreis unterscheidet man generelle und individuelle Normen.	X	
2. Die Erlassung genereller Normen bezeichnet man als Vollziehung.		X
3. Jedes Handeln der Vollziehung muss sich auf ein Gesetz stützen können.	X	
4. Ein Rechtsschutzstaat zeichnet sich dadurch aus, dass der Rechtsunterworfenen in der Lage ist, das Handeln des Staates durch unabhängige Kontrolleinrichtungen überprüfen zu lassen.	X	
5. Die österreichische Bundesverfassung sieht vier Staatsteilgewalten vor.		X
6. Formell-organisatorisch wird Gesetzgebung von den Parlamenten, die Gerichtsbarkeit durch Richter und die Verwaltung durch Verwaltungsbehörden wahrgenommen.	X	

E.

	JA	NEIN
1. Auf der obersten Stufe im Modell des Stufenbaus der Rechtsordnung steht das Verfassungsrecht im materiellen Sinn.		X
2. Generelle Anordnungen des Gesetzgebers werden durch die Vollziehung individuell-konkret umgesetzt.	X	
3. Die Rechtsordnung kennt auch generelle Akte der Verwaltung.	X	
4. Das Bundes- und Landesverfassungsrecht stehen in unserer Rechtsordnung auf derselben Stufe.		X
5. Aus dem Stufenbau ergibt sich, dass die rangniedrigere Norm der ranghöheren Norm nicht widersprechen darf.	X	
6. Ein Gesetz ist verfassungswidrig, wenn die Erzeugungsregeln der Verfassung nicht eingehalten wurden oder das Gesetz inhaltlich der Verfassung widerspricht.	X	